

AUSSCHREIBUNG eines Arbeitsstipendiums für Filmschaffende 2025

Das Land Kärnten hat gemäß § 1 Abs. 1 des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 45/2001 idgF. (im Folgenden: K-KFördG 2001) im Interesse des Landes und seiner Bewohner:innen kulturelle Tätigkeiten zu fördern und zu unterstützen. Eine Förderung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn kulturelle Tätigkeiten in Kärnten ausgeübt werden oder einen Bezug zu Kärnten haben. Darüber hinaus sind nach § 2 Abs. 1 lit. i) und lit. d) des K-KFördG 2001 unter anderem die Bereiche elektronische Medien, Fotografie und Film sowie Literatur zu fördern.

Bei der Vergabe von Stipendien wird, soweit möglich, auf die Einhaltung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals - SDGs), die von den Vereinten Nationen formuliert wurden, geachtet. So wird eine größtmögliche Ausgewogenheit im Sinne des Ziels der Gleichstellung der Geschlechter angestrebt (SDG 5).

BEWERBUNGSRICHTLINIEN:

1. Förderungsgegenstand:

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. e) des K-KFördG 2001 vergibt das Land Kärnten **im Jahr 2025** ein mit **€ 5.250,-** (€ 875,- p. m.) dotiertes **ARBEITSSTIPENDIUM für Filmschaffende**.

Filmschaffenden soll die Möglichkeit geboten werden, sich verstärkt dem kreativen Schaffensprozess zu widmen und im Rahmen der sechs monatigen Stipendienlaufzeit ein Filmprojekt zu entwickeln oder ein Drehbuch zu finalisieren.

Förderungswürdig sind:

- die Entwicklung eines Filmprojekts (Drehbuch- oder Stoffentwicklung) **o d e r**
- die Finalisierung eines Drehbuchs

Möglich sind alle Genres ab einer Laufzeit von 70 Minuten.

2. Antragsberechtigt:

Antragsberechtigt sind Filmschaffende, die entweder in Kärnten geboren oder tätig sind oder deren Persönlichkeit/Werk in einem sonstigen signifikanten Bezug zum Land Kärnten stehen.

3. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen:

- Antragstellung mittels ONLINE-Formular (siehe: <https://portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/KU4>) inkl. Anlagen innerhalb der Einreichfrist:

Anlagen nur im PDF-Format möglich:

- ✓ Beschreibung des geplanten Arbeitsvorhabens (max. 1200 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben).
- ✓ Erklärung, in welcher Ausarbeitungsphase sich das Projekt befindet (max. 400 inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben).
- ✓ Lebenslauf und künstlerischer Werdegang in tabellarischer Form (max. 1200 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben).
- ✓ Portfolio max. 5 DIN-A4-Seiten ggf. inkl. Links youtube, vimeo etc. im pdf-Format (Upload max. 2048 KB).
- ✓ Bekanntgabe, ob das geplante Projekt im Auftrag Dritter (z. B. Produzent:in) durchgeführt wird. Benennung des Auftragsgebers/der Auftraggeberin und Anschluss einer formlosen Kalkulation aus der die Kosten für die Erarbeitung des Projekts sowie bereits gewährte Förderungen hervorgehen im pdf-Format (Upload max. 2048 KB).
- ✓ Weitere Uploads (z. B. detaillierte Beschreibung des Vorhabens, Treatment, Drehbuchentwurf etc.) im pdf-Format (pro Anhang max. 2048 KB) möglich.
 - Auf die Gewährung des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
 - Einreichungen, die nicht den Kriterien dieser Ausschreibung entsprechen, bleiben unberücksichtigt.
 - Sollte keine förderungswürdige Einreichung einlangen, können die Mittel des Stipendiums für andere Zwecke derselben Sparte vergeben werden.
 - Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausführlich verbalisierte Begründung der Jury-Vorschläge nicht erfolgt.
 - Für eine allfällige Versteuerung des zuerkannten Stipendiums hat der/die Stipendienempfänger:in selbst Sorge zu tragen.
 - Projekte, für die bereits ein Stipendium des Landes Kärnten gewährt wurde, können nicht berücksichtigt werden.
 - Bewerbungen um ein Arbeitsstipendium für Filmschaffende für die Erstellung von Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeit, Dissertation etc.) sind nicht möglich.
 - Bereits abgeschlossene Projekte können nicht berücksichtigt werden.
 - Pro Ausschreibungstermin kann nur ein Projekt eingereicht werden.

4. Datenschutz und Veröffentlichung:

- Der/Die Stipendiat:in hat der Veröffentlichung der Daten gemäß § 19 Abs. 1 lit. a) des K-KFördG 2001 im offiziellen Kulturbericht des Landes Kärnten zuzustimmen.

- Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ermächtigt, alle im Bewerbungsformular enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die den/die Bewerber:in bzw. den/die Stipendiaten:in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Stipendiums, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen, automationsunterstützt zu verarbeiten.
- Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) befugt, im Rahmen der Stipendiums-Abwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Stipendiums erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
- Informationen aus Anlass der Erhebung meiner personenbezogenen Daten: <http://portal.ktn.gv.at/Forms/DSGVO/KU7>

5. Entscheidung:

Über die Zuerkennung des Stipendiums entscheidet der Kulturreferent des Landes Kärnten auf Basis der Vorschläge einer unabhängigen Jury, bestehend aus den Mitgliedern des Fachbeirates für elektronische Medien, Fotografie und Film des Kärntner Kulturgremiums (§ 8 Abs. 1 lit. h) des K-KFördG 2001. Abhängig von den jeweiligen Einreichungen können weitere Fachexpert:innen beigezogen werden.

Unvereinbarkeit:

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kärntner Kulturgremiums sowie Fachexpert:innen, die der Jury angehören, können für dieses Stipendium nicht vorgeschlagen werden.

6. Verwendungs- und Leistungsnachweis:

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger:in gemäß § 5 Abs. 5 des K-KFördG 2001, das Stipendium widmungsgemäß zu verwenden und **spätestens drei Monate nach Ablauf des Stipendiums** einen Verwendungs- und Leistungsnachweis (Arbeitsbericht und ggf. Belegexemplar in digitaler Form) an den Förderungsgeber: abt14.kulturstipendien@ktn.gv.at (**max. 15 MB pro Mail**) zu übermitteln. Diese Unterlagen dienen als Grundlage zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung.

Der Arbeitsbericht hat die Erfüllung der Zweckbestimmung des vergebenen Stipendiums zu belegen:

- ✓ Darstellung des Projektvorhabens (Ziele, Ausformulierung des Vorhabens)
- ✓ Treatment, Drehbuch
- ✓ ggf. Hinweis auf Präsentationsmöglichkeiten und Nachfolgeprojekte (Marketing- u. Vertriebskonzept)
- ✓ ggf. Links zu Filmdateien (YouTube, Vimeo etc.)

Im Falle der zweckwidrigen Verwendung des Stipendiums ist dieses unverzüglich zurückzuerstatten.

7. Erwähnung und Logoplastizierung:

Der/Die Stipendiat:in hat das Logo „Land Kärnten Kultur“ inkl. Hinweis, dass das Projekt vom Land Kärnten gefördert wurde auf allen in Zusammenhang mit dem Stipendium entstandenen Projektunterlagen zu verwenden.

Siehe dazu: <https://www.kulturchannel.at/foerderungen/kulturlogo/>

8. Einreichtermin und -stelle:

Filmschaffende, welche die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, werden eingeladen, sich mittels **ONLINE-Formular** (<https://portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/KU4>) bis **30. April 2025** beim Amt der Kärntner Landesregierung zu bewerben.